

## Merkblatt

### Anspruch auf Lebenspartnerrente

#### Ziffer 6.5.7 des Vorsorgereglements

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft unter Personen gleichen sowie verschiedenen Geschlechts wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls

- a. beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht (auch kein Stiefkindsverhältnis), und
- b. der Lebenspartner nicht bereits eine Hinterlassenenrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht oder in der Vergangenheit eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat, und
- c. der Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person im gleichen Haushalt gelebt hat und von der versicherten Person im erheblichen Masse unterstützt worden ist oder die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder der Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person im gleichen Haushalt gelebt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft muss der Stiftung durch den Versicherten frühstens nach Erfüllung der Anspruchsbedingungen (fünf Jahre Bestehen der Lebenspartnerschaft bzw. gemeinsame Kinder) mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss von beiden Partnern unterschrieben werden. Die Unterschriften sind beglaubigen zu lassen. Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

Die Rentenhöhe ist im Vorsorgeplan geregelt. Die Bestimmungen 6.5.1– 6.5.4 betreffend den Ehegatten gelten sinngemäss. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht stets nur zu Gunsten einer Person. Die gleichzeitige Ausrichtung einer Lebenspartnerrente und einer Ehegattenrente ist ausgeschlossen, Ehegatten und eingetragene Partner gemäss PartG (Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004) haben Vorrang.

*Das Formular „Unterstützungsvertrag“ für die Meldung einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft finden Sie unter*

*<https://www.prosperita.ch/de/service/formulare.html>*